

PROMOS

Merkblatt 2015

Inhaltsverzeichnis

A.	Antragstellung durch die Hochschule	S. 2
B.	Zuwendungsvertrag	S. 2
C.	Förderbeginn / Mittelanforderung, -auszahlung und -rückzahlung	S. 2
D.	Verwendungsnachweis	S. 3
E.	Öffentlichkeitsarbeit	S. 3
F.	Regelungen zur Stipendienvergabe	S. 4
<u>I.</u>	Bewerbungsvoraussetzungen für Studierende	S. 4
<u>II.</u>	Fördermöglichkeiten	S. 4
1.	Studienaufenthalte	S. 4
2.	Praktika-Aufenthalte	S. 4
3.	Aufenthalte für Sprachkurse	S. 5
4.	Aufenthalte für Fachkurse	S. 5
5.	Studienreisen	S. 5
6.	Wettbewerbsreisen	S. 5
7.	Studiengebühren	S. 6
8.	Sonderbedarfe	S. 6
<u>III.</u>	Fördersätze	S. 6
<u>IV.</u>	Betreuungsmittel	S. 6
<u>V.</u>	DAAD-Gruppenversicherung	S. 7
<u>VI.</u>	Kombinations- und Anrechnungsregelungen	S. 7
1.	PROMOS und PROMOS	S. 7
2.	Erasmus+ und PROMOS	S. 7
3.	BAföG-Leistungen und PROMOS	S. 8
4.	DAAD-Individualstipendien und PROMOS	S. 8
5.	Deutschlandstipendium und PROMOS	S. 8
6.	Andere Stipendienleistungen	S. 8
7.	Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS	S. 8
<u>VII.</u>	Auswahlverfahren	S. 9
<u>VIII.</u>	Stipendienzusage, Annahmeerklärung und Stipendienurkunde	S. 9
<u>IX.</u>	Kündigung des Stipendienvertrages durch die Hochschule und Rückzahlungspflichten	S. 10
<u>X.</u>	Informationsquellen	S. 10

A. Antragstellung durch die Hochschule

Der Antrag ist durch die Hochschule über eine zentrale Verwaltungseinrichtung, wie z.B. das Akademische Auslandsamt mittels des DAAD-Portals unter <https://portal.daad.de> zu stellen. Bitte wenden Sie sich bei technischen Problemen an die Hotline für das Portal (0228/882-888 oder portal@daad.de). Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das vorgegebene Word-Dokument „Antragsformular PROMOS 2015“. Dieses sowie alle anderen antragsrelevanten Unterlagen finden Sie in der Projektdatenbank des DAAD. Der Antrag soll – je nach Förderumfang und Darstellungsweise – in der Regel nicht mehr als acht DIN-A4-Seiten umfassen. Bitte stellen Sie sicher, dass die E-Mail-Adressen der Projektassistenten entweder von Beginn an im Portal angelegt oder nachträglich bei den zuständigen Sachbearbeiterinnen gemeldet werden. Nach Prüfung der Anträge erhalten Sie möglichst zeitnah den Zuwendungsvertrag. Eine Förderung ab dem 1. Januar 2015 ist unter Einhaltung der Programmvorgaben bereits vor Vorliegen des Zuwendungsvertrages möglich, wenn die Hochschule einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt (formlos an m.schmitz@daad.de). Dieser Antrag kann auch während des Förderzeitraums rückwirkend gestellt werden. Der Antragsschluss für die Teilnahme am PROMOS-Programm 2015 ist der 31. Oktober 2014.

B. Zuwendungsvertrag

Der Zuwendungsvertrag wird ausschließlich über das DAAD-Portal zugestellt. Dieser ist durch die Hochschulleitung oder eine vertretungsberechtigte Person zu unterschreiben (bitte geben Sie die entsprechende Funktion und den Namen in Druckbuchstaben auf der letzten Seite an). Bitte beachten Sie, dass die vertretungsberechtigte Person auf der ersten Seite des Zuwendungsvertrages in den vorgesehenen Feldern eingetragen wird. Die Hochschule erhält nach Unterschrift durch die Referatsleitung bzw. eine für den DAAD zeichnungsbefugte Person ein Exemplar zurück.

C. Mittelanforderung, –auszahlung und –rückzahlung

Über das Portal können nach Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages und der erfolgten Statusänderung auf „bewilligt“ Mittel angefordert werden. Die Mittel dürfen nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung durch den DAAD für fällige Zahlungen benötigt werden (Nr. 1.4. ANBest-P). Der Förderzeitraum beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2015. Maßnahmen, die noch in 2015 beginnen, können ausnahmsweise bis zum 28. Februar 2016 gefördert werden. Die Auszahlung durch die Hochschule muss auch in diesen Fällen noch in 2015 erfolgen. Betreuungsmittel sind im Förderzeitraum zu verausgaben.

Mittelanforderungen sind bis spätestens 30. November 2015 einzureichen; nicht benötigte Mittel sollten spätestens bis zum 15. November 2015 formlos zurückgemeldet werden. Bitte passen Sie zudem den Finanzierungsplan entsprechend an. Bereits erhaltene, aber nicht mehr benötigte Mittel, sind zeitnah auf das im Zuwendungsvertrag benannte Konto des DAAD zurück zu überweisen (unabhängig von der Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises), da ansonsten ggfs. Zinsen erhoben werden müssen.

zeitnahe Auszahlung möglich:

Hinweis: Die Tabelle ist wie folgt zu lesen: Eingang der Mittelanforderung für Zeitraum von... bis...

Beispiel 1

	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Eingang				25.4.								
für Zeitraum					1.5. – 30.6.							

Beispiel 2

	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Eingang										28.10.		
für Zeitraum			15.3. – 15.12.									

zeitnahe Auszahlung **nicht möglich:**

Beispiel 3

	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Eingang				25.4.								
für Zeitraum					1.5. – 31.7.							

Beispiel 4

	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Eingang								1.8.				
für Zeitraum			15.3. – 31.12.									

Hinweis: Im Gegensatz zu den Teilstipendienraten können Reisekostenpauschalen, Kurs- und Studiengebühren in einer Tranche ausgezahlt werden.

D. Verwendungsnachweis / Dokumentation

Der Verwendungsnachweis besteht ausschließlich aus folgenden drei Dokumenten:

1. Zahlenmäßiger Nachweis
2. Sachbericht
3. Einzelaufstellung Geförderte

Sachbericht und „Einzelaufstellung Geförderte“ können in der Projektdatenbank heruntergeladen werden und sind dem Verwendungsnachweis im DAAD-Portal als Anlage beizufügen. Der Zahlenmäßige Nachweis muss zusätzlich nach Unterschrift durch den Projektverantwortlichen und ggfs. der Prüfungseinrichtung der Hochschule in Papierform eingereicht werden. Die „Einzelaufstellung Geförderte“ ist parallel als Excel-Datei an m.schmitz@daad.de zu senden. Für statistische Zwecke ist eine vorläufige Einzelaufstellung nach Aufforderung (in der Regel Ende November) an die genannte E-Mail-Adresse zu senden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der letzten Fördermaßnahme einzureichen, dies ist in der Regel der 28. Februar des Folgejahres (Abweichung siehe Beispiel). Alle für die Auswahl relevanten Unterlagen (Bewerbungsunterlagen, Auswahlprotokolle, Annahmeerklärung, Stipendienzusagen) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Diese können in elektronischer Form gespeichert werden.

Beispiel für die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises:

Eine Hochschule bietet z.B. nur Studienreisen an; die letzte Reise endet am 31.08.2015; so ist der Verwendungsnachweis zum 31.10.2015 einzureichen.

1. Öffentlichkeitsarbeit

Neben den Stipendienurkunden soll aus allen Werbemaßnahmen (z.B. Internet, Werbeflyer etc.) hervorgehen, dass die Mittel für die Stipendien aus dem DAAD-Programm „PROMOS“ zur Verfügung gestellt werden (auch wenn das Förderprogramm an Ihrer Hochschule einen anderen Namen trägt). Auf Print-Publikationen, wie Werbeflyern und Postern ist zusätzlich das Logo des BMBF zu verwenden. Eine Vorlage inklusive der weiteren Vorgaben zur Nutzung wird unter www.oktopus.de im dortigen PROMOS-Bereich bereit gestellt. Hochschulen, die keinen Zugriff auf Oktopus haben, können sich Logo und Vorgaben zur Nutzung vom DAAD per E-Mail zusenden lassen.

Das DAAD-Logo finden Sie unter: <http://www.daad.de/portrait/presse/logos/08959.de.html>

Auf Pressemitteilungen der Hochschule, die das PROMOS-Programm betreffen, ist das Referat 513 aufmerksam zu machen.

2. Regelungen zur Stipendienvergabe

I. Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerben können sich regulär eingeschriebene Studierende deutscher Hochschulen,

- a.) die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- b.) die Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BAföG gleichgestellt sind (in diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter: www.das-neue-bafoeg.de).
- c.) sowie nichtdeutsche Studierende und Hochschulabsolventen, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen oder an einer deutschen Hochschule promovieren.

Für den in b.) und c.) beschriebenen Personenkreis sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen.

II. Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können grundsätzlich weltweit (bitte beachten Sie die Besonderheiten bei den Semesterstipendien und Praktika-Aufenthalten im Erasmus-Raum) folgende Vorhaben, und zwar ausschließlich durch die im Dokument „PROMOS-Fördersätze 2015“ vorgegebene jeweilige Förderhöhe.

Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn während des in der Stipendienzusage festgelegten Förderzeitraums für das betreffende Land oder die betreffende Region des Landes keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht (www.auswaertiges-amt.de). Wird nach Beginn des Aufenthalts eine Reisewarnung ausgesprochen, müssen die Stipendiaten zur Ausreise aufgefordert und die Förderung darf nicht fortgeführt werden. Die Stipendiaten sind darauf hinzuweisen, dass Sie sich grundsätzlich, insbesondere bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage, auf der Seite des Auswärtigen Amtes registrieren sollen („Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland“).

1. Studienaufenthalte von Studierenden an ausländischen Hochschulen von mindestens einem Monat bis sechs Monaten Dauer können mit monatlichen Teilstipendienraten und/oder einer Reisekostenpauschale und/oder einer Studiengebührenpauschale gefördert werden. Die Studiengebührenpauschale darf nur in Kombination mit einer Teilstipendienrate und/oder Reisekostenpauschale vergeben werden. Doktoranden können in dieser Programmschiene nicht gefördert werden. Als Studienaufenthalte können auch Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten (auch in Unternehmen) sowie Studienarbeiten (Projektarbeiten) gefördert werden. Eine Förderung von Studienaufenthalten im Erasmus-Raum ist nur in Ausnahmefällen (siehe dazu F. VI. 2. „Erasmus+ und PROMOS“) möglich. Abschlussarbeiten können im Gegensatz hierzu im Erasmus-Raum uneingeschränkt gefördert werden.

Voraussetzung für die Förderung von Abschluss-/Studienarbeiten ist:

- Der Aufenthalt wird durch die Anfertigung der Abschluss-/Studienarbeit begründet.
- Es werden keine regulären Lehrveranstaltungen an einer Hochschule besucht.

Abschluss-/Studienarbeiten, die weder an einer Hochschule noch an einem Unternehmen durchgeführt werden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn der entsprechende Fachbereich das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt und die Studierenden einen detaillierten Zeitplan einreichen, der später auch zur Erfolgskontrolle dienen kann.

Studierende der Medizin, die während des Studiums promovieren, können ausnahmsweise im Rahmen der Studienaufenthalte in PROMOS gefördert werden. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen in der Einzelaufstellung Geförderte „Studierender“ als Status anzugeben ist.

2. Praktika-Aufenthalte von Studierenden von mindestens sechs Wochen (Mindestförderdauer 1,5 x Teilstipendienrate) bis sechs Monaten Dauer können mit monatlichen Teilstipendienraten und/oder einer Reisekostenpauschale gefördert werden. Eine Praktika-Förderung im Erasmus-Raum ist nur im Ausnahmefall möglich (siehe dazu F. VI. 2. „Erasmus+ und PROMOS“). Doktoranden können in dieser Fördermaßnahme nicht gefördert werden.

Praktika, die in die Sonderschienen des DAAD passen, dürfen nicht in PROMOS gefördert werden. Interessenten sind auf die jeweilige Bewerbungsmöglichkeit beim DAAD zu verweisen. Dies sind Praktika bei: Internationalen Organisationen (z.B. UNO), EU-Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, die EU-Programme verwalten, den Auslandsvertretungen Deutschlands, den Deutschen Geisteswis-

senschaftlichen Instituten, den Goetheinstituten, dem Deutschen Archäologischen Institut sowie den Deutschen Auslandsschulen (DAS). Praktika bei DSD- und Fit-Schulen sind über PROMOS möglich).

Praktika können ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder eine ähnliche Bindung zur deutschen Hochschule vorliegt.

Hinweis:

Praktika, die durch die Organisationen IAESTE, AIESEC, bvmd, ZAD und ELSA vermittelt wurden, können weiterhin aus DAAD-Mitteln mit Fahrtkostenzuschüssen gefördert werden. Die Antragstellung erfolgt in der Regel über das DAAD-Portal. Nur Praktikanten, die über die bvmd vermittelt wurden, reichen ihren Antrag auf einen Fahrtkostenzuschuss direkt bei der bvmd ein.

Eine Förderung dieser Praktika ist im Gegensatz zu Praktika in den Sonderschienen grundsätzlich in PROMOS nicht ausgeschlossen.

3. Aufenthalte für Sprachkurse von Studierenden und Doktoranden von drei Wochen (Mindestförderung 0,5 x Teilstipendienrate) bis sechs Monaten Dauer können mit monatlichen Teilstipendienraten und/oder einer Reisekostenpauschale und/oder einer einmaligen Kursgebührenpauschale in Höhe von 500,- EUR gefördert werden. Förderbar sind Kurse an staatlichen Hochschulen im Ausland. Eine entsprechende Suchmöglichkeit für Sprachkurse an ausländischen Hochschulen finden Sie im Bereich [„Sprachen lernen“](#). Bitte beachten Sie, dass nicht jeder Hochschulsprachkurs in dieser Datenbank erfasst ist. Grundsätzlich können nur ganztägige Sprachkurse gefördert werden. Eine Förderung von mehreren Sprachkursen innerhalb eines Bildungsabschnittes ist unter Berücksichtigung der Förderhöchstdauer von insgesamt sechs Monaten möglich.

Sprachkurse können ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder eine ähnliche Bindung zur deutschen Hochschule vorliegt.

4. Aufenthalte für Fachkurse von Studierenden und Doktoranden von bis zu sechs Wochen Dauer (Mindestförderung 0,5 x Teilstipendienrate) können mit monatlichen Teilstipendienraten und/oder einer Reisekostenpauschale und/oder einer einmaligen Kursgebührenpauschale in Höhe von 500,- EUR gefördert werden. Fachkurse sind z.B. Sommerkurse an ausländischen Hochschulen; Vortrags- und Kongressreisen können nicht gefördert werden (**Hinweis:** Bitte beachten Sie die Fördermöglichkeit von Doktoranden im Kongress- und Vortragsreisenprogramm des DAAD).

Fachkurse können ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder eine ähnliche Bindung zur deutschen Hochschule vorliegt. Eine Förderung von mehreren Fachkursen innerhalb eines Bildungsabschnittes ist unter Berücksichtigung der Förderhöchstdauer von insgesamt sechs Monaten möglich.

5. Studienreisen von Studierenden und Doktoranden von maximal 12 Tagen Dauer können mit einem Zuschuss zu den Aufenthaltskosten gefördert werden. Dieser beträgt für Reisen in die EU-Staaten, nach Island, Liechtenstein, Norwegen, in die Schweiz und die Türkei 30 EUR; für alle übrigen Länder 45,- EUR pro Person und Tag. Zusätzlich kann maximal ein begleitender Hochschulvertreter durch oben genannten Zuschuss gefördert werden. Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und dem landeskundlichen Einblick in das Gastland soll die Begegnung mit Studierenden und Wissenschaftlern im Mittelpunkt stehen. Reisen mit überwiegend touristischem Programm sowie Vortrags- und Kongressreisen können nicht gefördert werden (**Hinweis:** Bitte beachten Sie die Fördermöglichkeit von Doktoranden im Kongress- und Vortragsreisenprogramm des DAAD). Eine Teilnahme an mehreren Studienreisen innerhalb eines Bildungsabschnittes ist bis zu einer Förderhöchstdauer von insgesamt sechs Monaten möglich.

6. Wettbewerbsreisen von Studierenden und Doktoranden von maximal 12 Tagen Dauer können mit einem Zuschuss zu den Aufenthaltskosten gefördert werden. Dieser beträgt für Reisen in die EU-Staaten, nach Island, Liechtenstein, Norwegen, in die Schweiz und die Türkei 30 EUR; für alle übrigen Länder 45,- EUR pro Person und Tag. Zusätzlich kann maximal ein begleitender Hochschulvertreter durch oben genannten Zuschuss gefördert werden. Gefördert werden können Reisen zur Teilnahme an internationalen studentischen Wettbewerben im Ausland, z.B. National Model United Nations in New York, Programmierweltmeisterschaften, EU-Simulationsveranstaltungen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den DAAD. Eine Teilnahme an mehreren Wettbewerbsreisen innerhalb eines Bildungsabschnittes ist bis zu einer Förderhöchstdauer von insgesamt sechs Monaten möglich.

7. Studiengebühren

Dieser Zuschuss ist nur in Verbindung mit einer Förderung durch eine Teilstipendienrate und/oder einer Reisekostenpauschale möglich. Die Obergrenzen, bis zu denen Studiengebühren übernommen werden können, finden Sie im Dokument „Fördersätze“. Wenn Sie Studiengebühren übernehmen möchten, lassen Sie sich bitte nach dem Auswahlprozess die von Ihnen festgelegte Pauschale genehmigen (formlos bei: m.schmitz@daad.de). Als Studiengebührenförderung dürfen keine Bagatellbeträge vergeben werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass an der jeweiligen ausländischen Hochschule für den entsprechenden Verwendungszweck tatsächlich Studiengebühren erhoben werden.

8. Sonderbedarfe

Für Stipendiaten mit Behinderung können Hochschulen zusätzliche Mittel von bis zu 10.000 Euro beantragen. Voraussetzung ist, dass es sich um auslandsbedingte Mehrkosten handelt (somit um Kosten, die ausschließlich in Verbindung mit dem Auslandsaufenthalt stehen) und andere Träger keine Unterstützung gewähren. Außerdem ist ein Nachweis über den jeweiligen Behinderungsgrad (mind. 50 Prozent) vorzulegen. Eine mögliche Förderzusage erhält die Hochschule nach Prüfung des formlosen Antrags (auf der Grundlage einer einzureichenden Kalkulation). Die Verwendung ist nach Förderende durch die Hochschule anhand von Rechnungsbelegen und einem diesbezüglich vorgegebenen Formular nachzuweisen. Die Abrechnung der Sondermittel erfolgt in einem eigenen - von der PROMOS-Förderung unabhängigen - Verfahren.

III. Fördersätze

Die Fördersätze richten sich ausschließlich nach den DAAD-Teilstipendienraten, den länderspezifischen DAAD-Reisekostenpauschalen, dem Zuschuss zu den Aufenthaltskosten (nur bei Studien- und Wettbewerbsreisen), der Pauschale für die Kursgebühren und den Obergrenzen für die Studiengebühren. Sämtliche Fördersätze sind in ihrer Höhe nicht veränderbar. Bitte beachten Sie, dass sowohl die jeweilige Mindest- bzw. Höchstförderdauer der einzelnen Förderlinie eingehalten werden muss (bei Praktika z.B. mindestens sechs Wochen). Eine Förderung von halben Monaten ist (unter Einhaltung der jeweiligen Mindestförderdauer) grundsätzlich möglich. Die für das entsprechende Förderjahr geltenden Fördersätze finden Sie in der Projektdatenbank.

Im Grundsatz sollen Teilstipendienrate und Reisekostenpauschale zusammen vergeben werden. Die Vergabe einzelner Förderleistungen wird allerdings nicht ausgeschlossen. Eine Teilförderung des Auslandsaufenthalts ist ebenfalls möglich (z.B.: tatsächlicher Aufenthalt sechs Monate, Förderung in PROMOS vier Monate). Die Unterteilung in Ost und West bei den Reisekostenpauschalen erfolgt für die Vereinigten Staaten von Amerika durch den Verlauf des Mississippi (westlich davon die Pauschale West, östlich davon die Pauschale Ost), für Kanada durch die Grenze zwischen Manitoba und Ontario und für Russland durch den Verlauf des Ural.

Bitte beachten Sie, dass PROMOS-Stipendiaten bei Aufenthalten in Neuseeland (wie auch DAAD-Individualstipendiaten) aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem neuseeländischen Bildungsministerium und dem DAAD grundsätzlich nur die günstigeren Studiengebühren für Inländer („in-state tuition“ oder „domestic fee“) entrichten müssen. Dies ist aber vor Beginn des Aufenthalts mit der Gasthochschule zu klären.

IV. Betreuungsmittel

Betreuungsmittel können in Höhe von jeweils 250 EUR pro Stipendiat bis zu einem Betrag von maximal zehn Prozent der Gesamtfördersumme beantragt werden. Die Pauschale ist nicht teilbar (Beispiel: Die Gesamtfördersumme beträgt insgesamt 13.000 EUR. Rechnerisch könnten somit bis zu 1.300 EUR an Betreuungsmitteln beantragt werden. Aufgrund der o.g. Regelung sind in diesem Fall aber maximal 1.250 EUR als Betreuungsmittel möglich. Für Stipendien stünden in diesem Beispiel maximal 11.750 EUR zur Verfügung). Die Mittel können für alle Maßnahmen verwendet werden, welche die Betreuungssituation der Studierenden verbessern. Die Betreuungsmittel dürfen nicht als Fördermittel für Studierende eingesetzt werden. Ein Nachweis über die konkrete Verwendung der Betreuungsmittel ist nicht erforderlich. Sofern die Hochschule die im Finanzierungsplan bewilligten Betreuungsmittel nicht in Anspruch nehmen will, können diese (teilweise oder im Gesamten in jeweils in 250er-Schritten) auch für Stipendien verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass diesbezüglich ohne Zustimmung durch den

DAAD nicht mehr als 20 Prozent übertragen werden dürfen. Weitere Hinweise zur Nutzung der Betreuungsmittel finden Sie auf der Homepage in der „Hilfestellung Mittelanforderung“.

V. DAAD-Gruppenversicherung

Die Studierenden und Doktoranden sind auf die Möglichkeit der Auslandsversicherung (kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung) über den Gruppentarif des DAAD hinzuweisen. Es kommen insbesondere folgende Tarife in Betracht:

720	Deutsche Praktikanten ins Ausland
728	Ausländische Praktikanten in Deutschland
725	Ausländische Studierende & Wissenschaftler für max. bis zu drei Monaten (z.B. Teilnehmer an Sommerschulen/Sommerakademien)
726	Deutsche Studierende & Doktoranden ins europäische Ausland
762	Ausländische Studierende & Doktoranden aus dem europäischen Ausland
750	Deutsche Studierende, Doktoranden und Wissenschaftler weltweit
780	Ausländische Studierende, Doktoranden und Wissenschaftler aus nicht EU/EWR-Ländern

Tarifinformationen finden Sie unter: <https://www.daad.de/versicherung/de/>

Die Versicherung kann nur noch online abgeschlossen werden: <https://portal.daad.de>

Personen die bereits im DAAD-Portal registriert sind (z.B. Bewerbung für eine Förderung und/oder als Projektverantwortlicher/Projektassistent, sollten (müssen) sich per E-Mail an die DAAD-Versicherungsstelle mit Angabe des Förderprogramms/Förderprojekts und Laufzeit wenden. Eine Doppelregistrierung sollte unbedingt vermieden werden!

Bitte beachten Sie, dass die Mindestversicherungslaufzeit einen Monat beträgt (eine tageweise Versicherung unterhalb eines Monats ist damit nicht möglich). Die Versicherung kann sowohl in Eigenregie durch die Geförderten, als auch durch Einreichung einer Excel-Liste (diese ist wie der Versicherungsleitfaden in der Projektdatenbank zu finden) durch den Projektverantwortlichen der Hochschule erfolgen. Diese Liste ist durch den Projektverantwortlichen zu unterzeichnen. Für die Einreichung der Einzelanträge oder Excel-Listen oder bei Fragen zur Auslandsversicherung wenden Sie sich bitte per E-Mail an die DAAD-Versicherungsstelle: Versicherungsstelle@daad.de

VI. Kombinations- und Anrechnungsregelungen

1. PROMOS und PROMOS

Grundsätzlich können Studierende innerhalb eines Bildungsabschnitts (der jeweils mit dem Ablegen der Abschlüsse Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen etc. endet) mit verschiedenen Maßnahmen gefördert werden, allerdings darf der Gesamtförderzeitraum innerhalb eines Bildungsabschnittes bezogen auf die Förderung von Studien- und/oder Praktika sechs Monate nicht überschreiten. Aufenthalte in unterschiedlichen Ländern oder Fachgebieten sind innerhalb eines Bildungsabschnittes möglich. Innerhalb eines neuen Bildungsabschnittes können Studierende wieder eine maximal sechsmontatige Förderung durch PROMOS erhalten. Beispielsweise ist die Förderung eines sechsmontatigen Studienaufenthalts + Sprachkurs + Teilnahme an einer Studienreise innerhalb eines Bildungsabschnitts möglich; nicht möglich wäre die Förderung eines viermonatigen Studienaufenthalts + dreimonatigem Praktikumsaufenthalt.

2. Erasmus+ und PROMOS

Erasmus+ und PROMOS-Förderungen können nicht gleichzeitig bezogen werden. Eine Förderung von Studienaufhalten im Erasmus+ Raum ist in PROMOS nur im Ausnahmefall möglich. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn:

- a.) eine Erasmus+ Kooperation (inter-institutional agreement) nur für einen bestimmten Fachbereich (oder ausschließlich für eine bestimmte Programmschiene z.B. Lehrendenmobilität) besteht und diese vor dem Auslandsaufenthalt nicht erweitert werden konnte.
- b.) das Erasmus+ Kontingent eines Fachbereichs ausgeschöpft ist.
- c.) ein weiterer Erasmus+ Auslandsaufenthalt ausgeschlossen ist.

Hinweis zu a.) und b.):

Werden Studierende in diesen beiden Fällen über PROMOS gefördert, ist es notwendig im Anschluss eine neue Erasmus+ Kooperation (durch ein inter-institutional agreement) oder eine Erweiterung des bestehenden Kooperationsvertrages bzw. eine Erhöhung des Austauschkontingents mit der Partnerhochschule anzuregen. Sofern diese abgelehnt wird, ist eine PROMOS-Förderung weiterhin möglich. Die Ablehnung der Partnerhochschule ist durch die schriftliche Korrespondenz zu dokumentieren und für eine Prüfung aufzubewahren.

Eine Förderung von Praktikaufenthalten im Erasmus+ Raum ist in PROMOS nur im Ausnahmefall möglich. Der Ausnahmefall tritt ein, wenn ein weiterer Praktikaufenthalt im Rahmen von Erasmus+ ausgeschlossen ist.

Hinweis: Sollte ein Ausnahmefall vorliegen, gilt wie auch für alle anderen Praktikaförderungen in PROMOS eine Mindestförderdauer von sechs Wochen.

d.) BAföG-Leistungen und PROMOS

Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die PROMOS-Förderung bei der Auslandsbafoeg-Stelle angegeben werden muss. Die Verrechnung mit den Leistungen des Auslandsbafoeg erfolgt immer durch die jeweilige Auslandsbafoegstelle, bei der die Studierenden alle Einkommen angeben müssen. Bitte weisen Sie in den Stipendienzusagen oder Stipendienurkunden aus, ob es sich um ein Aufenthaltsstipendium (monatliche Teilstipendienrate), eine Reisekostenpauschale, einen Zuschuss zu den Aufenthaltskosten, eine Kursgebühren- oder eine Studiengebührenpauschale handelt (auch wenn diese kombiniert vergeben werden). Formulierungsbeispiele finden Sie in den entsprechenden Musterdokumenten.

4. DAAD-Individualstipendien und PROMOS

DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien dürfen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

5. Deutschlandstipendium und PROMOS

Das Deutschlandstipendium und die PROMOS-Förderungen können uneingeschränkt gleichzeitig bezogen werden.

6. Andere Stipendienleistungen und PROMOS

Bei Stipendien anderer Stipendienträger ist eine Kombination von Stipendien aus privaten Mitteln mit PROMOS-Stipendien uneingeschränkt möglich. Die Hochschule kann aber selbst eine Beschränkung festlegen oder in solchen Fällen eine PROMOS-Förderung ausschließen. Wird durch öffentliche Mittel von Geldgebern bzw. Fördereinrichtungen aus Deutschland aber auch der Auslandsaufenthalt gefördert, ist es grundsätzlich maßgeblich, welcher Förderzweck verfolgt wird. Das bedeutet, dass eine Förderung mittels PROMOS nicht möglich ist, wenn bereits mit öffentlichen Mitteln aus Deutschland derselbe Förderzweck verfolgt wird. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass sie die PROMOS-Förderung bei möglichen anderen Stipendienträgern angeben müssen.

Beispiel: Der Stipendiat erhält aus anderen öffentlichen Mitteln Reisekosten. Dadurch ist eine Förderung durch die PROMOS-Reisekostenpauschale ausgeschlossen. Weitere Förderleistungen wie z.B. Teilstipendienraten sind dagegen möglich.

7. Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS

Eine Berücksichtigung von während des Auslandsaufenthalts bezogenen Entgelten ist nicht vorgegeben. Die Hochschule kann aber selbst eine Beschränkung festlegen (siehe dazu ein Staffelnbeispiel unter www.oktopus.de) oder in solchen Fällen eine PROMOS-Förderung ausschließen. Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung der Hochschule durchgeführt werden. Der Zweck des geförderten Auslandsaufenthalts darf durch die Ausübung der Tätigkeit nicht gefährdet werden. In Zweifelsfällen ist das Referat 513 zu informieren.

VII. Auswahlverfahren

Ausschlaggebende Auswahlkriterien für die hochschulinterne Auswahl müssen sein:

- Qualifikation/Studienleistung des Studierenden,
- Sinnhaftigkeit des geplanten Aufenthalts in Bezug zum bisherigen Studium
- Sprachkenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Aufenthalts notwendig sind

Diese Kriterien, die für alle Förderlinien bis auf die Studienreisen (siehe dazu die Bewertungskriterien unten in diesem Abschnitt) gelten, müssen – unabhängig davon, ob bzw. wie viele andere Kriterien bei der Auswahl zugrunde gelegt werden – auswahlentscheidend sein. Die maßgeblichen Kriterien sind zu veröffentlichen. Jeder Bewerbung sollen ein Motivationsschreiben und – sofern relevant – ein Nachweis über den derzeitigen Stand der Sprachkenntnisse beigelegt sein. Die Auswahlentscheidung muss mindestens durch zwei Personen getroffen werden (Vier-Augen-Prinzip). Über die Auswahlentscheidung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die tragenden Gründe für die Auswahlentscheidung festzuhalten sind. Grundsätzlich wird empfohlen, Listen mit Reservekandidaten zu führen, die ein Nachrückverfahren (z.B. bei kurzfristigem Rücktritt vom Auslandsaufenthalt oder einer möglichen Nachbewilligung von Fördermitteln) ermöglichen. Die Hochschulen können Anzahl und Zyklus der Bewerbungs- und Auswahlrunden selbst festlegen.

Es sollen schriftliche Eingangsbestätigungen und Stipendienzusagen sowie -absagen versendet und Zeitpunkte festgesetzt werden, an denen die Entscheidung der Stipendienvergabe spätestens erfolgt. Die Studierenden sind über die jeweiligen Zeitfenster zu informieren.

Sofern studienrelevante Leistungen erbracht werden, wird der Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung (z.B. eines „Learning Agreements“), in dem eine zuständige Stelle der Hochschule vorab und verbindlich über die Anrechnung der ausgewählten Kurse entscheidet, empfohlen. Es ist sicherzustellen, dass sich die Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts über die Anrechenbarkeit der geplanten Leistungen bei der dafür zuständigen Stelle an der Hochschule informieren können.

Weitere Kriterien für die Auswahl können sein:

- der Grad der Vorbereitung einschließlich der Vorkenntnisse über die ausländische Hochschule
- die außerfachliche Qualifikation
- allgemeine Persönlichkeitsmerkmale des Bewerbers, wie z.B. das Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, in hochschulpolitischen Belangen, die Fähigkeit zur Kommunikation und Interaktion über die Grenzen des eigenen fachlichen Horizontes hinaus sowie weitere politische, soziale, kulturelle Interessen und entsprechendes Engagement

Bei einer Förderung von **Praktika-Aufhalten** ist eine Bestätigung des Praktikums- oder Arbeitgebers bzw. der von beiden unterschriebene Praktikantenvertrag erforderlich, aus dem die Art der Tätigkeit, die Praktikumsdauer und ggfs. das Praktikumsentgelt ersichtlich sind.

Die **Studienreisenauswahl** soll anhand folgender Kriterien erfolgen:

- Vermittlung von fachbezogenen Kenntnissen
- Begegnungsmöglichkeit von deutschen Studierenden mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern
- Berücksichtigung von landeskundlichen Aspekten
- keine Reise mit überwiegend touristischem Programm

Die Studienreise kann im Gesamten bewertet und auch ausgewählt werden, eine Bewertung bzw. Auswahl der einzelnen Teilnehmer ist nicht notwendig. Folgende Unterlagen können für die Beurteilung von Studienreisen sinnvoll sein: detaillierte Programmbeschreibung inklusive Zeitplan, Einladungsschreiben der ausländischen Hochschule, Teilnehmerliste, Darstellung der inhaltlichen Vorbereitung der Teilnehmer (z.B. durch verpflichtenden Besuch eines Seminars), Finanzierungsplan.

VIII. Stipendienzusage, Annahmeerklärung und Stipendienurkunde

Bitte verwenden Sie die aktuellen Dokumentvorlagen „Stipendienurkunde“ und „Annahmeerklärung“ oder ergänzen Sie die selbst entworfenen Unterlagen um die (Mindest-)Textbestandteile, die dort benannt sind. Es ist sicherzustellen, dass in der Stipendienurkunde deutlich gemacht wird, dass die Finanzierung über den DAAD erfolgt (siehe Mustervorlage „Stipendienurkunde“). Die Formulierungsbeispiele der Dokumentvorlage „Stipendienzusage“ sind unverbindlich. Sofern Sie das DAAD-Logo außerhalb der Dokumentvorlage „Stipendienurkunde“ verwenden möchten, so ist die Zustimmung des DAAD (über Referat 513) einzuholen.

IX. Kündigung des Stipendienvertrages durch die Hochschule und Rückzahlungspflichten (z.B. bei Stipendienabbruch)

Die Stipendiaten sind schriftlich zu verpflichten, der Hochschule alle Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen. Liegen wichtige Gründe vor, ist der Vertrag mit dem Stipendiaten zu kündigen, die Stipendienleistungen von Seiten der Hochschule einzustellen und zu Unrecht bezogene Stipendienleistungen zurückzufordern und – sofern nicht anderweitig verwendbar (z.B. durch Nachrücker der Reserveliste) – an den DAAD zurückzuzahlen. In die Stipendienzusage ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann
2. Tatsachen erkennen lassen, dass der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um den Zweck der Stipendiengewährung bemüht
3. die Stipendienleistungen durch arglistige Täuschung erschlichen worden sind (z.B. Verschweigen einer gleichzeitigen Förderung, z.B. durch den DAAD oder einen anderen Geldgeber)
4. die Mittel nicht dem Zweck entsprechend verwendet worden sind und der Stipendiat den Mangel kannte oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte
5. der Stipendiat den Vertrag ohne nachvollziehbaren Grund von sich aus kündigt. Ein nachvollziehbarer Grund liegt z.B. bei einer längerfristigen Erkrankung des Stipendiaten oder bei einer Verschlechterung der Sicherheitslage im Gastland vor.

Bereits ausgezahlte Stipendienleistungen sind in der Regel zurückzufordern.

In Fällen eines unverschuldeten Abbruchs des Auslandsaufenthalts muss die Reisekostenpauschale nicht zurückgefordert werden. Etwaige Teilstipendienraten sind in diesem Fall ebenfalls nicht zurückzufordern, sofern das geplante Vorhaben nachweislich bis zum unverschuldeten Abbruch durchgeführt wurde. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte das Referat 513.

X. Informationsquellen

Die Regelungen dieses Merkblattes gelten für den jeweiligen Förderzeitraum und werden im relevanten Förderjahr lediglich bei Bedarf verändert oder ergänzt. Die Projektverantwortlichen werden per E-Mail über mögliche Änderungen bzw. Anpassungen informiert. An den entsprechenden Stellen im Merkblatt wird auf die neue gültige Regelung im jeweiligen PROMOS-Infoblatt hingewiesen. Das PROMOS-Merkblatt finden Sie wie auch alle anderen programmrelevanten Unterlagen in der Projektdatenbank.

Unter www.oktopus.de stehen in der Rubrik „DAAD“ > „PROMOS“ hilfreiche Zusatzinformationen zur Verfügung. Der Bereich „PROMOS“ im Oktopus-Forum kann sowohl zur Diskussion, als auch zur Stellung von Fragen an den DAAD genutzt werden.

Bei Unklarheiten bezüglich dieser Regelungen oder Fragen bezüglich der Umsetzung und Durchführung von PROMOS wenden Sie sich bitte an das Referat 513. Kontaktdaten für Rückfragen:

Michael Schmitz Grundsatzfragen	Iris Eul Fachhochschulen, Kunst- hochschulen	Lilli Kunstmann Universitäten, Duale Hochschu- len, Musikhochschulen
Telefon: 0228/882-8706	Telefon: 0228/882-282	Telefon: 0228/882-416
E-Mail: m.schmitz@daad.de	E-Mail: eul@daad.de	E-Mail: kunstmann@daad.de